



Silberstadt[®]fix

Der Silberbergbau ist der Grundstein unserer Heimatstadt und wir blicken stolz auf viele Jahre Tradition und Geschichte zurück. Seit dem 12. Jahrhundert hat sich unsere Stadt erfolgreich entwickelt und wir, Ihre Stadtwerke, sind ein Teil davon. Den historischen Hintergrund sowie unsere Verbundenheit und regionale Verankerung mit Freiberg verdeutlichen wir auch mit unseren Produkten.

Unser Angebot **Silberstadt[®]fix** passt zu Ihnen, wenn Ihnen unsere Heimat ebenso am Herzen liegt wie uns. Seit über 30 Jahren bieten wir Ihnen eine sichere und zukunftsorientierte Erdgaslieferung zu einem fairen Preis. Außerdem profitieren Sie von umfangreichen Serviceangeboten, attraktiven Bonusprogrammen und kompetenter Kundenbetreuung.

Ihre Vorteile auf einen Blick

- ✓ Sie profitieren von einem festen Energiepreis. Unabhängig von der Marktentwicklung bleibt Ihr reiner Arbeitspreis bis zum 31. Dezember 2025 gleich. Staatliche Umlagen und Abgaben sowie Netzkosten können variieren, denn darauf haben wir keinen Einfluss.
- ✓ Sie können sich auf ein motiviertes Team freuen, welches sich persönlich um Sie und Ihre Anliegen kümmert.
- ✓ Sie entscheiden sich für einen Energieanbieter von hier! Wir sind auch nach dem Vertragsabschluss für Sie da.
- ✓ Sie zahlen weder Kautions- noch Vorkasse, sondern wie gewohnt monatliche Abschläge.

Die Preise Silberstadt[®]fix

gültig ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025

Silberstadt [®] fix 01-24 25		netto	brutto
Arbeitspreis	(Cent kWh)	9,01	10,72
Grundpreis	(Euro Jahr)	156,00	185,64

Unser Angebot gilt für Haushaltskunden und kleinere Gewerbekunden mit einem maximalen Jahresverbrauch von 70.000 kWh im Jahr.

Vertragsbedingungen im Überblick

VERTRAGSDAUER | Bis 31. Dezember 2025, mit Verlängerungsoption.

KÜNDIGUNGSTERMIN | Einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit.

PREISANPASSUNG | Bis 31. Dezember 2025 keine, ausgenommen der variablen Preisbestandteile. Ab dem 1. Januar 2026 sind Preisanpassungen, gemäß Punkt 4 AGB, möglich.

WIDERRUFSRECHT | Zwei Wochen ab Vertragsabschluss, ohne Angabe von Gründen.

ZAHLUNGSWEISE | SEPA-Lastschriftmandat oder Überweisung.

HAFTUNG | Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

LIEFERANTENWECHSEL | Mit möglicher Vertragsbeendigung zügig und unentgeltlich innerhalb der gesetzlichen Frist.

VERBRAUCHERSCHUTZ | Der Verbraucherschutz der Bundesnetzagentur informiert unter bnetza.de über allgemeine Verbraucherrechte und rechtliche Grundlagen.

AKTUELLE INFORMATIONEN | Auf stadtwerke-freiberg.de oder im Kundenzentrum der Stadtwerke FREIBERG AG.

DATENSCHUTZ | Ausführliche Informationen zu der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf stadtwerke-freiberg.de.

Besuchen Sie uns auch online!

Wir legen Wert auf Tradition, aber gehen auch mit der Zeit! Deshalb finden Sie uns in den Sozialen Netzwerken. Schauen Sie doch mal vorbei!

Oder möchten Sie automatisch über aktuelle Themen informiert werden? Dann nutzen Sie gern unseren WhatsApp-Service!



VISIT
US:
online



LIKE
US ON:
Facebook



FOLLOW
US ON:
Instagram



WATCH
US ON:
Youtube



SUB-
SCRIBE:
WhatsApp

AUFTRAG ZUR BELIEFERUNG MIT ERDGAS AUSSERHALB DER GRUNDVERSORGUNG

1. Allgemeine Daten | Vertragspartner

Mann Frau Divers Familie

Vertragspartner 1:

Titel Geburtsdatum

Name | Vorname

Vertragspartner 2:

Titel Geburtsdatum

Name | Vorname

Kontakt:

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

Telefon

E-Mail

falls Firma:

Firmenname

Firmierung

Steuer-Nr. oder HR-Nr. | Registergericht

Branche (Gewerbe)

2. Lieferanschrift | Abnahmestelle

Straße | Hausnummer

09599 Freiberg

PLZ | Ort

3. Rechnungsanschrift (falls abweichend von 1.)

Mann Frau Divers Familie Firma

Firma

Name | Vorname

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

4. Angaben zur Erdgasversorgung

Neueinzug

Ich bin bereits Kunde der Freiburger Erdgas GmbH

Kundennummer

Ich beziehe Erdgas von einem anderen Anbieter

Anbieter

Kundennummer

Zählernummer

Marktlotation (falls bekannt)

Zählerstand (Tag der Auftragserteilung)

Jahresverbrauch (in kWh|a)

gewünschter Lieferbeginn:

frühestmöglicher Termin zum: _____

Bedarfsart:

Heizung

Sonstiges: _____

Warmwasserbereitung _____

5. Auftragserteilung

Ich|Wir beauftrage|n die Freiburger Erdgas GmbH (nachfolgend FEG genannt), ein Tochterunternehmen der Stadtwerke FREIBERG AG, zu den in der nebenstehenden Preisinformation genannten Konditionen und den aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die genannte Verbrauchsstelle mit Erdgas zu beliefern. Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)“ und den „Ergänzenden Bedingungen der FEG zur GasGVV“.

6. Vollmacht

Gleichzeitig bevollmächtige|n ich|wir, den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Erdgasliefervertrag zu kündigen und sämtliche Handlungen für einen kostenlosen Lieferantenwechsel durchzuführen.

7. Abrechnung

Die Abrechnung des Verbrauches findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Nähere Informationen dazu unter Punkt 7 der anliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8. Einwilligung Werbung

Ich|Wir möchte|n auch in Zukunft über aktuelle, interessante Angebote und günstige Produkte zur Strom- und Gaslieferung sowie über Produkte im Bereich der Energieberatung bzw. Energieeffizienz von der Stadtwerke FREIBERG AG informiert werden.

Bitte informieren Sie mich per E-Mail Telefon

Dieses Einverständnis kann ich jederzeit widerrufen. Ich|Wir bin|sind berechtigt, der Nutzung meiner|unserer Daten zum Zwecke der Werbung oder Marktforschung jederzeit gegenüber den Stadtwerken FREIBERG AG zu widersprechen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Silberstadt® fix 01-24|25

1. Allgemeine Voraussetzungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für die Belieferung von Kundenanlagen mit Erdgas im Sondervertrag Silberstadt® fix 01-24|25. Die Belieferung mit Erdgas erfolgt in Niederdruck ohne Leistungsmessung aus dem Erdgasversorgungsnetz der Freiburger Erdgas GmbH, nachstehend FEG genannt.

2. Vertragsbeginn | Vertragslaufzeit

2.1 Der Erdgasliefervertrag kommt zustande, sobald die FEG dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Liefertermin mitteilt. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.

2.2 Die FEG wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglichen Fristen durchführen.

2.3 Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.

2.4 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

2.5 Der Vertrag beginnt frühestens am 1. Januar 2024 und endet am 31. Dezember 2025 (Grundlaufzeit). Während der Grundlaufzeit ist eine ordentliche Kündigung des Erdgasliefervertrages nicht zulässig. Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Grundlaufzeit gekündigt wird. Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann er jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.

2.6 Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder die Zählernummer der neuen Verbrauchsstelle mitzuteilen. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn die FEG dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuer Verbrauchsstelle zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.

3. Preise | Preis Anpassungen bis 31. Dezember 2025

3.1 Für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 bleibt der a) Arbeits- und b) Grundpreis konstant. Die variablen Preisbestandteile: c) SLP-Bilanzierungsumlage, d) Konzessionsabgabe, e) Energiesteuer, f) Gasspeicherumlage, g) Arbeitspreis für die Netznutzung, h) Grundpreis für die Netznutzung, i) Kosten für den Messtellenbetrieb, j) Messung, k) der Kauf von Emissionszertifikaten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG (CO₂-Preis) und l) Umsatzsteuer werden in der jeweils veröffentlichten Höhe berechnet. Änderungen werden dem Kunden spätestens mit der Jahresrechnung mitgeteilt und sind im Kundenzentrum erhältlich sowie auf der Website stadtwerke-freiberg.de veröffentlicht.

3.2 Bei Inkrafttreten weiterer oder Wegfall bestehender Steuern, Abgaben oder staatlich induzierter Umlagen sowie Aufschläge mit Einfluss auf den Gaspreis kommen diese als neue variablen Preisbestandteile hinzu bzw. entfallen entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung, sofern die Weitergabe an den Endkunden zulässig ist.

3.3 Änderungen der Höhe unter der Preisinfo (c) bis (l) genannten variablen Preisbestandteile oder das Hinzukommen bzw. der Wegfall der im vorherigen Absatz genannten variablen Preisbestandteile oder die Änderung dieser berechnen nicht zur Kündigung.

4. Preise | Preis Anpassungen ab 1. Januar 2026

4.1 Ab dem 1. Januar 2026 erfolgen Preis Anpassungen gemäß nachfolgender Regelung: Preisänderungen durch die FEG erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtliche Überprüfung lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die FEG sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Die FEG ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die FEG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

4.2 Die FEG nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die FEG hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen. Insbesondere darf die FEG Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

4.3 Änderungen der Preise sind nur zum Monatsersten möglich. Die FEG werden dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmittelteilung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen. Informationen zu Preisänderungen sind im Kundenzentrum der Stadtwerke FREIBERG AG erhältlich sowie auf der Webseite stadtwerke-freiberg.de veröffentlicht.

4.4 Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der FEG zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von den FEG in der Preisänderungsmittelteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach 2.5 bleibt unberührt.

4.5 Abweichend von den vorstehenden Ziffern 4.1 bis 4.4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliches Kündigungsrecht an den Kunden weitergegeben.

4.6 Die Absätze 4.1 bis 4.4 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4.7 Informationen über die aktuellen Preise sind außerdem auf stadtwerke-freiberg.de und im Kundenzentrum der Stadtwerke FREIBERG AG erhältlich. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

5. Energiesteuer

Gemäß § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) weisen wir auf Folgendes hin: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durch-

führungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

6. Zahlungsweise

Neben der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren können Zahlungen auch auf dem Wege der Überweisung erfolgen. Für SEPA-Lastschriften, die aus vom Kunden zu vertretenden Gründen zurückgekehrt werden, hat der Kunde der FEG eine Pauschale je Vorgang zu erstatten. Die aktuellen Pauschalen finden Sie in den „Ergänzenden Bedingungen der FEG zur GasGVV“.

7. Abrechnung

7.1 Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform. 7.2 Weiterhin bieten die FEG dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus dem Preisblatt der FEG ergibt.

7.3 Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

8. Haftung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 S. 1 GasGVV gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die FEG von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die FEG aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der FEG nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erdgaslieferung gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der FEG beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Erdgasversorgung. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haften die FEG bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die FEG und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9. Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die FEG berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch Creditreform Hof Lippoldt & Ritter KG, Geschäftsstelle Chemnitz, Kapellenberg 1, 09120 Chemnitz einzuholen. Zu diesem Zweck übermitteln die FEG den Namen und die Anschrift des Kunden an die vorgenannte Auskunftstelle. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann die FEG bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.

10. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen personenbezogenen Daten werden von der FEG automatisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie ausführlich unter stadtwerke-freiberg.de. Wenn Sie Fragen oder Anmerkungen zum Datenschutz der FEG haben, nehmen Sie bitte Kontakt zu dem Datenschutzbeauftragten per Post, Stadtwerke FREIBERG AG, Poststraße 5, 09599 Freiberg, oder per E-Mail unter datschutz@stadtwerke-freiberg.de auf.

11. Beschwerdeverfahren | Verbraucherschlichtungsstelle

11.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der FEG, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an die Beschwerdestelle der FEG bei der Stadtwerke FREIBERG AG, Poststraße 5 in 09599 Freiberg, Tel.: 03731 30 94-140, E-Mail: beschwerde@stadtwerke-freiberg.de zu wenden.

11.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der FEG beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die FEG die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG darlegen.

11.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der FEG und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 27 57 240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag des Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111b EnWG ist erst zulässig, wenn die FEG der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 11.2 abgeholfen hat. Mit der Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die FEG ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

11.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 22 48 0-500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) wenden.

12. Sonstiges

12.1 Die FEG darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Die FEG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

12.2 Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt.

12.3 Dieser Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen, berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 ENWG sowie die Informationspflichten gem. § 312 d BGB in Verbindung mit Art. 246 a § 1 EGBGB.